



Nr. 145 / 24.06.2022

Kinderschutz geht vor Datenschutz!

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die „Ampel“-Koalition hat heute im Parlament die Streichung des Paragraphen 219a beschlossen, nach welchem bisher Werbung für Schwangerschaftsabbrüche unzulässig war. Wir als CDU/CSU-Bundestagsfraktion haben uns klar dafür ausgesprochen, das Werbeverbot für Abtreibungen beizubehalten. Denn Union und SPD hatten Anfang 2019 eine gute Lösung gefunden, mit der sowohl Befürworter als auch Gegner leben konnten.

Kern dieser Reform damals war die Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch. Ärzte dürfen seitdem auf ihrer Website darüber informieren, dass sie solche Eingriffe vornehmen; weiterführende neutrale Informationen auf Websites der Bundesärztekammer, zur Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben dürfen sie verlinken. Diesen Kompromiss hat die „Ampel“ nun leichtfertig aufgekündigt.

Bei Paragraf 219a reden wir über Lebensschutz. Ein Schwangerschaftsabbruch ist eben kein medizinischer Eingriff wie jeder andere. Es geht hier schließlich um ungeborenes, menschliches Leben. Auch das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach betont: Das Kind hat Grundrechte – von Anfang an!

Der Schutz von Kindern ist uns sehr wichtig. Deswegen machen wir als CDU/CSU-Fraktion Vorschläge, wie der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch verbessert werden kann. Das ist auch dringend notwendig, denn die Polizei registriert immer mehr Fälle von Kinderpornografie: Mehr als 39.000 Fälle (!) wurden den Behörden 2021 bekannt. Das entspricht einem Anstieg um 108 Prozent!

Schon lange fordert daher der Chef des Bundeskriminalamtes (BKA) die Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung. Damit werden Anbieter gesetzlich verpflichtet, die Telefon- und Internetverbindungsdaten der Nutzer zu sichern, so dass Ermittler später darauf zugreifen können. 2.100 strafrechtlich relevante Hinweise konnten die Ermittler im vergangenen Jahr nicht bis zum Ende verfolgen, weil die IP-Adressen, mit denen sich ein Rechner identifizieren lässt, nicht mehr gespeichert war. Trotz deutlicher Hinweise mussten deshalb in den vergangenen fünf Jahren die Ermittlungen in mehr als 19.000 Fällen eingestellt werden – das ist eine Schande!

Mit unserem Antrag „Kinderschutz vor Datenschutz – Mit der Speicherung von IP-Adressen sexuellen Kindesmissbrauch wirksam bekämpfen“ zeigen wir auf, was die Bundesregierung nun tun muss. Die zuletzt aufgedeckten Missbrauchsfälle von Lügde, Münster, Staufen und Wermelskirchen sind nur die traurige Spitze des Eisbergs: Die Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch sind laut Polizeilicher Kriminalstatistik im vergangenen Jahr um 6,3 Prozent auf über 15.500 Fälle gestiegen.

Die Aussagen von Ermittlern eindeutig: Die temporäre Speicherung von IP-Adressen ist notwendig und das mit Abstand wirksamste Instrument, um die Täter zu ermitteln. Denn vielfach ist die IP-Adresse – also jene Adresse, die Nutzer im Internet, beispielsweise beim Austausch von kinderpornografischem Material, hinterlassen – der einzige Ermittlungsansatz. Ohne diesen Ermittlungsansatz müssen Verfahren eingestellt werden, die Täter können nicht ermittelt werden. Wir brauchen deshalb klare Regeln für die Speicherung und Erhebung dieser Daten. Die Bundesregierung muss handeln, und zwar jetzt sofort!

Herzlichst
Ihr
Alexander Hoffmann, MdB